



Zürich, im Februar 2018

**An alle notfalldienstpflichtigen
Ärztinnen und Ärzte
der Bezirke Zürich und Dietikon**

**NACH DER KANTONALISIERUNG DES NOTFALLDIENSTES
Organisation des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes in den Bezirken Zürich und Dietikon,
Abläufe und Pflichten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Organisation des Notfalldienstes ist gemäss den im Herbst 2017 revidierten Statuten und dem neuen Notfalldienstreglement der AGZ nach wie vor Aufgabe der Bezirksgesellschaften. Für die Bezirke Zürich und Dietikon ist dies ZüriMed.

Der Notfalldienst gibt immer wieder zu Fragen Anlass. Mit diesem Schreiben bieten wir Ihnen eine Hilfestellung und Orientierung. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetplattform docbox[®] (unter Interne Publikation / Dokumente / Bedienungsanleitung). Das vorliegende Schreiben finden Sie auch auf der Internet-Seite von ZüriMed (www.zuerimed.ch/notfalldienst) als Dokument mit aktiven Links, die Sie anklicken können, um zu den betreffenden Fundstellen zu gelangen.

Das Planungsinstrument docbox[®]

Der Notfalldienst wird in enger Zusammenarbeit zwischen ZüriMed und der Ärztefon AG organisiert. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Internetplattform docbox[®]. Die Notfalldienstpflichtigen haben über den HIN-Client einen einfachen Zugang zu docbox[®] und können dort ihre eigenen, für die Planung des Notfalldienstes notwendigen Daten selber eingeben. Alternativ zum Zugang mit HIN-Client ist der Zugriff auf docbox[®] mit einem Ihnen zugeteilten Passwort möglich.

Fragen im Zusammenhang mit dem Notfalldienst

Wenn Sie die nachfolgende **Checkliste** lesen, sind bereits einige Fragen beantwortet.

Wenn Sie den persönlichen Kontakt bevorzugen, steht Ihnen für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Organisation des Notfalldienstes als Ansprechperson Frau Karin Frutiger, Dienstplanerin beim Ärztefon, zur Verfügung (administration@aerztefon.ch, Telefon 044 421 21 05). Sie ist Ihnen auch behilflich bei der Bedienung der Internetplattform docbox[®].

Für rechtliche und administrative Fragen betreffend Notfalldienstpflicht und Notfalldienstreglement wenden Sie sich bitte per E-Mail an ZüriMed (Geschäftsführer: RA Jürg Gasche Bühler, gasche@construmedi.ch.)

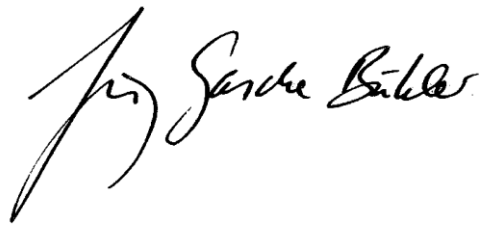
Wir wünschen Ihnen in Ihrer Praxistätigkeit viel Erfolg und unterstützen Sie auch weiterhin gerne bei der Erfüllung Ihrer Notfalldienstpflicht.

Mit freundlichen Grüssen

Ärzteverband der Bezirke Zürich und Dietikon (ZüriMed)



Andrea Ferretti
Präsident ZüriMed



Jürg Gasche Bühler
Geschäftsführer ZüriMed im Mandat

Checkliste für die Eingabe und Mitteilung der für die Notfalldienstplanung notwendigen Daten

Notfalldienst

Die Organisation des Notfalldienstes stützt sich auf das kantonale Gesundheitsgesetz. Die Delegiertenversammlung der AGZ hat ein ausführendes Reglement zur Organisation des Notfalldienstes erlassen.

- [Reglement für die Organisation des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes im Kanton Zürich](#) (gültig ab 1. Januar 2018)

Gestützt auf dieses Reglement wird ein Ausführungsreglement erlassen, welches noch von der Delegiertenversammlung der AGZ genehmigt werden muss.

Im Jahr 2018 geltenden zudem einige Übergangsregelungen gemäss den bisherigen Reglementen der Bezirksgesellschaften für die Dispensationsgründe „Kinder“ und „Alter“

Zu Ihrer Information finden Sie nachfolgend die Übersicht über diese Regeln gemäss ZüriMed-NFD-Reglement

http://www.zuerimed.ch/images/Notfalldienst-Reglement_9._Dezember_2010_Version_20._Juni_2017.pdf

Übersicht

Kinder		
NFR-Regl. Ziff. 5.3b) (S.8):	- Alleinerziehende Mütter und Väter	bis 12. Altersjahr
	- Mütter und Väter	bis 6. Altersjahr
	- Mütter und Väter (Pädiater)	bis 2. Altersjahr
Alter		
NFD-Regl. Anhang 3 (S.16):	Bezirk Zürich mit Gemeinde Uitikon	
	- Allgemeiner Notfalldienst	bis zum Erreichen des AHV-Alters
	- Gynäkologie	bis 60. Altersjahr
	- Ophthalmologie	bis 55. Altersjahr; ab 55. Altersjahr freiwillig
	- ORL	bis 55. Altersjahr; ab 55. Altersjahr 50 %
	- Psychiatrie	bis 55. Altersjahr
	- Kinder- und Jugendmedizin	bis 60. Altersjahr
	Bezirk Dietikon und Gemeinde Bergdietikon (ohne Uitikon)	
	- Dienstpflicht bis 65 Jahre	
	- Vom 61. bis 65 Altersjahr	Dienstpflicht 50 %
	Die prozentuale Dienstpflicht entspricht der prozentualen Praxistätigkeit :	
	- Pro Halbtage Praxistätigkeit	Dienstpflicht 10 %
	- 9 und 10 Praxishalbtage pro Woche	Dienstpflicht 100 %

Ab 2019 fallen die obigen Ausnahmen, die im Übergangsjahr gelten, dahin.

Gemäss der bisherigen Praxis des Vorstandes von ZüriMed, hatten die unter dem Titel „Kinder“ Dispensierten eine Notfalldienst-Ersatzabgabe zu bezahlen. Von den unter dem Titel „Alter“ Dispensierten wurde hingegen keine Ersatzabgabe eingefordert. Aufgrund der zwingenden Bestimmung des revidierten, kantonalen Gesundheitsgesetzes, wird die Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich ab 2018 von allen Dispensierten eine Ersatzabgabe von CHF 5000.- erheben.

Ärzteverband der Bezirke Zürich und Dietikon (ZüriMed)

Freiestrasse 196, 8032 Zürich • Fon 044 380 83 33 • sekretariat@zuerimed.ch • www.zuerimed.ch

Allgemeiner Notfalldienst: Umfrage zu Beginn der Notfalldienstperiode

Die Anzahl der zu leistenden Dienste, das Soll, wird Ihnen zu Beginn der Planungsperiode mitgeteilt. Die Grundlage für die Berechnung der Wertigkeit durch Punkte, die unterschiedliche Gewichtung der Notfalldienste unter der Woche, an Feiertagen etc. finden Sie auf Seite 20 des Notfalldienstreglements http://www.zuerimed.ch/images/Notfalldienst-Reglement_9._Dezember_2010_Version_20._Juni_2017.pdf.

Diese Regelung wird durch jene im Ausführungsreglement der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich (AGZ) ersetzt werden. Die Bezirksärztesgesellschaften und jedes einzelne Mitglied der AGZ haben Gelegenheit sich bis Ende März 2018 zum nun vorliegenden Entwurf für dieses Ausführungsreglement vernehmen zu lassen.

Sie beteiligen sich an der Dienstplanung, indem Sie in docbox[®] eintragen, welche Anzahl Credits (Dienstpunkte) Sie zu leisten wünschen.

Vor jeder Dienstperiode werden Sie in einer Umfrage gebeten, Ihr aktuelles Arbeitspensum anzugeben. Die Umfrage muss bis zum jeweils genannten Termin beantwortet werden. Bleibt die Antwort aus, werden für die Planung die Angaben der letzten Dienstperiode übernommen. Ärztinnen und Ärzte, für die keine Angaben vorhanden sind, werden mit 100 % Praxistätigkeit erfasst, mangels Deklaration nicht für den Notfalldienst eingeplant und erhalten eine Rechnung zur Bezahlung der Ersatzabgabe.

Im Allgemeinen Notfalldienst ist es nicht nötig, ein Dispensationsgesuch zu stellen, solange dort die Wahlfreiheit zwischen Notfalldienst- und Ersatzabgabeleistung besteht.

Fachärztlicher Notfalldienst: Angabe Praxispensum

Zu Beginn der Dienstplanungsperiode werden alle Ärztinnen und Ärzte, die zu einem fachärztlichen Notfalldienst verpflichtet sind (Gynäkologie, Kinder- und Jugendmedizin, Ophthalmologie, ORL, Psychiatrie), darum gebeten, den Umfang ihrer Praxistätigkeit bis zu einem bestimmten Termin schriftlich zu deklarieren (administration@aerztefon.ch).

Falls diese Deklaration fehlt, werden die Angaben der Vorperiode verwendet. Ärztinnen und Ärzte, für die keine Angaben vorhanden sind, werden zu 100 % für den Einsatz im Notfalldienst eingeplant und sind für sämtliche zugewiesenen Dienste verantwortlich.

Alle Notfalldienste: Änderungen im Umfang des Arbeitspensums

Änderungen des Arbeitspensums können entweder in docbox[®] eingegeben werden (Allgemeiner Notfalldienst) oder, soweit dies nicht möglich ist (fachärztliche Notfalldienste und Fachärzte ohne Notfalldienstorganisation), der Notfalldienstplanerin mitgeteilt werden (administration@aerztefon.ch).

Alle Notfalldienste: Praxisassistentinnen und Praxisassistenten

In der Umfrage für den Allgemeinen Notfalldienst sind die Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber verpflichtet, ihre Praxisassistentinnen und Praxisassistenten namentlich zu nennen, deren Praxispensen zu deklarieren und diese so in den Notfalldienst einzubinden.

Bei den fachärztlichen Notfalldiensten müssen die Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber ihre Praxisassistentinnen und Praxisassistenten bei deren Stellenantritt dem Ärztefon melden (administration@aerztefon.ch).

Ausgenommen sind die Praxisassistentinnen und Praxisassistenten in Weiterbildung.

Fachärztlicher Notfalldienst: Gesuche um Dispensation

Gesuche um Dispensation vom ärztlichen Notfalldienst aus medizinischen oder sozialen Gründen (vgl. Ziff. 3.1 Notfalldienstreglement der AGZ) sind jährlich jeweils bis zum 15. September des Vorjahres einzureichen, bei Halbjahresplanung der Dienste bis 15. April des laufenden Jahres für das zweite Halbjahr.

Wir bitten Sie um Einreichung Ihrer Gesuche um Dispensation vom Notfalldienst beim:

Ärzteverband der Bezirke Zürich und Dietikon (ZüriMed)

Freiestrasse 196, 8032 Zürich • Fon 044 380 83 33 • sekretariat@zuerimed.ch • www.zuerimed.ch

Sekretariat der Notfalldienstkommission der AGZ, Nordstrasse 15, 8006 Zürich

Die Dispensationsgesuche 2018 stellen Sie, mit dem Antragsformular der AGZ, welches auf der Homepage der AGZ zu finden ist.

http://aerzte-zh.ch/pdf/Informationen/notfall/Dispensationsgesuch_AGZ_201712.pdf

Dem Antragsformular ist beim Dispensationsgrund Krankheit das Formular „ärztliches Zeugnis“ der AGZ beizulegen.

http://aerzte-zh.ch/pdf/Informationen/notfall/%C3%84rztliches%20Zeugnis_Dispensationen_201712.pdf

Die Geschäftsstelle der Notfalldienstkommission der AGZ ist für die Bearbeitung der Gesuche und auch die Rechnungsstellung der Ersatzabgaben zuständig.

Reicht eine Ärztin oder ein Arzt kein Dispensationsgesuch ein, wird sie bzw. er für den Fachärztlichen Notfalldienst eingeplant und ist für diesen Dienst verantwortlich. Sie müssen den Dienst entweder selber leisten oder selbständig für Ersatz sorgen. Falls Dispensationsgründe erst im Verlauf der Notfalldienst-Periode eintreten, sind Ad-hoc-Gesuche möglich.

(Im Allgemeinen Notfalldienst ist es nicht nötig, ein Dispensationsgesuch zu stellen, solange dort die Wahlfreiheit zwischen Notfalldienst- und Ersatzabgabeleistung besteht.)

Alle Notfalldienste: Die voraussehbaren Absenzen

Absenzen (Weiterbildungen, Ferien etc.) können direkt in docbox[®] eingetragen werden, damit keine Dienste während den Absenzen zugeteilt werden.

Alle Notfalldienste: Die Präferenzen

Präferenzen, d. h. wann Sie am liebsten Notfalldienst leisten möchten, tragen Sie bitte direkt in docbox[®] ein. Präferenzen sind Wünsche und keine gesetzten Dienste. Je mehr Präferenzen Sie setzen, desto grösser ist die Chance, dass von diesen Präferenzen viele berücksichtigt werden können. Am besten geben Sie deutlich mehr Präferenzen als ihr Soll an. Nur so ist die notwendige Planungsflexibilität gegeben. Im Psychiatrischen Notfalldienst sind Sie gebeten, das Doppelte Ihres Solls an Präferenzen einzugeben.

Die Dienstplanung bemüht sich, eine hohe Präferenzbefriedigung zu erlangen. Dies ist nur bei aktiver Mitarbeit der Ärzteschaft möglich. Planerisch ist es nicht möglich, alle Wünsche zu erfüllen.

Alle Notfalldienste: Abgabe und Abtausch

Es ist möglich, die Dienste in der Dienstplanbörse zur Übernahme abzugeben oder abzutauschen. Der geplante Dienst bleibt bis zur Übernahme durch eine andere dienstpflichtige Person in der Verantwortung der geplanten Ärztin / des geplanten Arztes. Eine systematische Abgabe von im Notfalldienst-Plan zugeteilten Diensten ist nicht gestattet und stellt eine Verletzung der Dienstpflicht dar. Wer weniger Dienst leistet als sein Soll, erhält eine Rechnung zur Bezahlung der entsprechenden Ersatzabgabe.

Alle Notfalldienste: Erreichbarkeit im Dienst

Bei Dienstantritt meldet sich die / der Diensthabende bei der AGZ Support AG (058 400 99 44) und informiert über ihre / seine Erreichbarkeit während des aktuellen Dienstes.

Mangelnde Zusammenarbeit und Mitwirkung

Ärztinnen und Ärzte, die sich den Regeln für den Notfalldienst widersetzen und sich unkooperativ verhalten, werden vom Ärzteverband ZüriMed, der in den Bezirken Zürich und Dietikon für die

Notfalldienstorganisation zuständig ist, vorerst brieflich um eine Verhaltensänderung gebeten. Es geht dabei vorab um die Erfüllung der Notfalldienstplicht (Leisten des Notfalldienstes oder Bezahlung der Ersatzabgabe).

Eine dauerhafte Verweigerung der Zusammenarbeit und Mitwirkung wird unter Namensnennung der AerzteGesellschaft des Kantons Zürich AGZ gemeldet. Falls auch deren Intervention keine Verhaltensänderung bewirkt, wird die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich informiert. Die von der Gesundheitsdirektion erteilten Berufsausübungsbewilligungen sind an die Voraussetzung der Erfüllung der Notfalldienstplicht geknüpft.

Die Dienstplicht verletzt, wer zugeteilte Dienste nicht antritt, ohne entsprechende Dispensation gewohnheitsmässig abgibt, wiederholt verspätet ein Dispensationsgesuch einreicht oder die bei einer Dispensation benötigten Dokumente nicht zur Verfügung stellt.

Kontaktdaten

Ärztefon

Karin Frutiger
Notfalldienstplanung
Telefon: 044 421 21 05
Fax: 044 421 21 26
E-Mail: administration@aerztefon.ch

ZüriMed

Dr. med. Petros Ioannou
Vorstandsmitglied mit Notfalldienst-Dossierverantwortung
Telefon: 076 583 89 28
E-Mail: petros.ioannou@swissmedikids.ch

Dr. med. Andrea Ferretti
Präsident
Telefon: 079 454 02 23
E-Mail: ferretti@bluewin.ch

Jürg Gasche Bühler
Geschäftsführer im Mandat
Telefon: 044 248 38 98
Fax: 044 248 38 00
E-Mail: gasche@construmedi.ch

Sekretariat Ärzteverband ZüriMed
Telefon: 044 380 83 33
Fax: 044 380 80 28
E-Mail: sekretariat@zuerimed.ch

Verantwortliche für die fachärztlichen Notfalldienste

Gynäkologie

Dr. med. Andreas Widmer

Telefon: 044 252 44 30

E-Mail: info@draw.ch

Kinder- und Jugendmedizin

Ophthalmologie

Dr. med. Sven Hirsch-Hoffmann

Telefon: 044 291 03 00

E-Mail: svenhiho@yahoo.com

ORL

Dr. med. Christian Arturo Maranta

Telefon: 044 912 32 00

E-Mail: christian.maranta@hin.ch

Psychiatrie und Psychotherapie

Frau Dr. med. Nicole Miller

Telefon: 044 251 09 05

E-Mail: nmiller@hin.ch